

## LEITSÄTZE UND SCHAUBILDER NR. 7

### II. Die Staatsgrundlagenbestimmungen

#### 3. Republik

<i>Republik (Art. 20 I GG)</i>	
<p><i>Negativer Bedeutungsgehalt</i></p> <p>Negation aller Staatsgewalt aus eigenem Recht</p> <p>Republik als Gegenbegriff zur Monarchie und zum Obrigkeitsstaat</p> <p>„Mit den alten Königen und Fürsten von Gottes Gnaden ist es für immer vorbei“ (Friedrich Ebert am 6.2.1919 vor der verfassungsgebenden Weimarer Nationalversammlung, vgl. Art. 1 Abs. 1 WRV)</p>	<p><i>Positiver Bedeutungsgehalt</i></p> <p>Verpflichtung aller Staatsgewalt auf das Gemeinwohl (res publica)</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Prinzip der Unbefangenheit (Freisein von persönlichkeitsbezogenen Motiven)</li><li>- Prinzip der Unparteilichkeit (kein spezielles Engagement im Amt für die Ideen einer bestimmten Gruppe)</li></ul> <p>vgl. i.d.S. u.a. Art. 3 I, 33 IV, V, 38 I 2, 56, 64 II, 97 I GG</p>
<p>Nach dem Homogenitätsgebot des Art. 28 I 1 GG gilt die Staatsgrundlagenbestimmung Republik auch für die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern.</p>	

#### 4. Das soziale Staatsziel

##### *Das soziale Ziel (Art. 20 I GG)*

Das soziale Staatsziel verpflichtet den Staat, jedem Staatsbürger und jedem Inländer eine Teilhabe an den für den Staat typischen, durch staatliche Gesetzgebung herstellbaren Lebensbedingungen anzubieten. Der Sozialstaat sichert jedermann eine Zugehörigkeit zum Staat mit seinen jeweils erreichten rechtlichen, kulturellen und allgemeinwirtschaftlichen Standards. Der Sozialstaat gewährleistet Hilfe gegen Not und Armut, garantiert ein menschenwürdiges Existenzminimum, verwirklicht mehr Gleichheit durch den Abbau von Wohlstandsdifferenzen und die Kontrolle von Abhängigkeitsverhältnissen, gewährleistet subsidiär Sicherheit gegenüber den Wechselfällen des Lebens und sichert gegen Zukunftsrisiken in einem öffentlichen Sicherungssystem. Doch das Soziale ereignet sich grundsätzlich in der freien Gesellschaft.

- Das soziale Ziel begründet die Pflicht des Staates, für eine gerechte Sozialordnung zu sorgen.
- Das Prinzip des sozialen Ziels ist in hohem Maße auf konkrete Ausgestaltung angewiesen. Es ist ein dynamisches Prinzip, dessen Inhalt vom jeweiligen Wohlstand der Gesellschaft abhängt. Die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein sind zu sichern.
- Der soziale Staat hilft nur dem, der zu Selbsthilfe nicht in der Lage ist (Subsidiarität). Es widerspricht dem sozialen Staatsziel, wenn Mittel der Allgemeinheit in Anspruch genommen werden, ohne dass Bedürftigkeit vorliegt.
- Es ist in erster Linie Aufgabe des Gesetzgebers, das soziale Ziel zu verwirklichen. Dem Gesetzgeber kommt dabei ein weiter Gestaltungsraum zu. Das soziale Ziel soll im offenen demokratischen Willensbildungsprozess konkretisiert werden. Das System der Sozialversicherung in einer bestimmten Form ist verfassungsrechtlich nicht garantiert.
- Für die Verwaltung und die Gerichte enthält das soziale Ziel grundsätzlich keine konkreten Handlungsanweisungen, die ohne gesetzliche Grundlage umzusetzen wären.
- Das soziale Ziel ist ein objektiv-rechtliches Prinzip. Es kann daher nur in Verbindung mit den Grundrechten subjektive Rechte begründen. Deshalb lassen sich aus der Verfassung nur sehr eingeschränkt originäre Leistungsrechte ableiten. Eher kommt das Sozialstaatsprinzip in Verbindung mit Teilhaberechten (insbes. Art. 3 I GG) zur Wirkung.
- Für die Einschränkung von Grundrechten bedarf es eines Gesetzes. Das soziale Ziel selbst kann – ohne Gesetz – keine Grundrechte beschränken. Es kann aber den Rechtfertigungsgrund (Gesetzeszweck) für eine gesetzliche Grundrechtseinschränkung bilden.

Weitere verfassungsrechtliche Bestimmungen, die der Verwirklichung des sozialen Ziels dienen, sind etwa:

Art. 3 III 2, 6 IV u. V, 14 II, 74 I Nrn. 6, 7, 9, 10, 12, 13, 16, 19, 19a, 20, 24, Art. 87f I

Nach dem Homogenitätsstandard der Art. 23 I 1 u. Art. 28 I 1 GG ist die Staatsgrundlagenbestimmung Voraussetzung für die Mitwirkung der Bundesrepublik Deutschland in der Europäischen Union und gilt auch für die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern.

## Funktionen der Grundrechte<sup>1</sup>

<b>Grundrechte als subjektive Rechte</b>	<b>Grundrechte als objektive Rechtsnormen</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Grundrechte als Abwehrrechte - Freiheit vom Staat (<i>status negativus</i><sup>2</sup>)</li><li>• Grundrechte als Leistungsrechte – Freiheit durch den Staat (<i>status positivus</i>)<ol style="list-style-type: none"><li>1. originäre Leistungsrechte (Art. 6 IV, 19 IV, 101 I 2, 103 I GG)</li><li>2. derivative Teilhaberechte (BVerfGE 33, 303 – Numerus clausus)</li></ol></li><li>• Staatsbürgerliche Rechte – Freiheit im und für den Staat (<i>status activus</i>) (Art. 33 II, 38 I 1 GG)</li></ul> <p>[Subjektives Recht im Öffentlichen Recht: Voraussetzungen: (1) Norm begünstigt Person objektiv (2) Begünstigung ist vom Gesetz bezweckt (3) Durchsetzbarkeit der Rechtsfolge ist für die gezielt begünstigte Person vom Gesetz intendiert.]</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Einrichtungsgarantien (Institutsgarantien) Art. 6 I, II (Ehe, Elternrecht), 14 I (Eigentum, Erbrecht) [von diesen privatrechtsbezogenen Institutsgarantien sind die öffentlich-rechtlichen institutionellen Garantien (Art. 28 II, 33 V) zu unterscheiden]</li><li>• Objektiv-rechtliche Grundrechtsgehalte [Verstärkung und Ergänzung des primären Grundrechtsschutzes, zusätzliche normative Elemente]<ol style="list-style-type: none"><li>1. Ausstrahlungswirkung (BVerfGE 7, 198; 85, 1; 85, 69; 90, 1) [etwa auf §§ 138, 242, 826 BGB; §§ 185 ff StGB; § 1 I GjS; § 14 VersG]</li><li>2. Wirkung für Organisation und Verfahren (Grundrechtsschutz durch Verfahren, BVerfGE 53, 30)</li><li>3. Staatliche Schutzpflichten (BVerfGE 88, 203)</li></ol></li></ul>

<sup>1</sup> Vgl. *Sachs*, in: *Sachs* (Hrsg.) GG – Kommentar, 5. Aufl., München 2009, vor Art. 1 Rn. 27 – 57 und 63 – 69. Dogmatische Grundlage sind die Grundrechtstheorien, vgl. dazu *Böckenförde*, NJW 1974, 1529.

<sup>2</sup> Status-Lehre nach *G. Jellinek*, System der subjektiven öffentlichen Rechte, 2. Aufl., 1905, S. 85 ff.